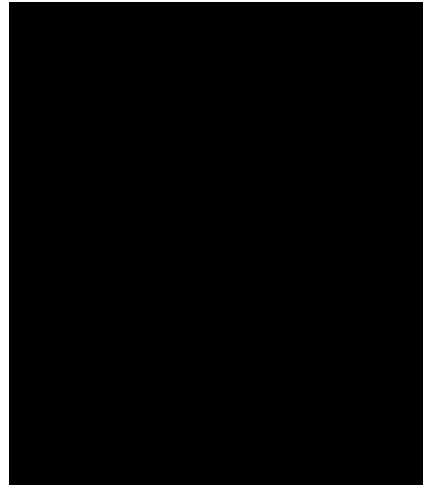




Stadt Kalkar · Markt 20 · 47546 Kalkar

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klima-  
Schutz und Energie des Landes NRW  
Berger Allee  
40213 Düsseldorf



### **3. Änderung des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen**

hier: Stellungnahme der Stadt Kalkar im Rahmen der zweiten Beteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 10.03.2026 wurde die Stadt Kalkar über das zweite Beteiligungsverfahren nach § 9 (2) ROG i.V.m. § 13 LPIG informiert. Nach Einsichtnahme und Prüfung der vorgenommenen Änderungen zum Entwurf der ersten Beteiligung wird seitens der Verwaltung zu den jeweiligen Zielen folgende Stellungnahme abgegeben. Im Übrigen bleibt die Stellungnahme der Stadt Kalkar vom 02.06.2026 hiervon unberührt und gilt weiterhin uneingeschränkt.

#### Ziel 2-3 „Siedlungs- und Freiraum“

Die in den Erläuterungen angeführten Flexibilisierungen zur Erweiterung von bestehenden Standorten von Biogasanlagen sowie deren Begleitanlagen im Freiraum werden seitens der Stadt Kalkar begrüßt. Dadurch wird eine langfristige Sicherung von Anlagen gewährleistet, welche aufgrund ihres Emissionsverhaltens und ihrer Struktur vornehmlich im Außenbereich unterzubringen sind.

#### Ziel 2-4 „Entwicklung der Ortsteile im Freiraum“

Die Änderungen, vor allem in Hinblick auf die Möglichkeit des Ausbaus der vorhandenen Infrastruktur sowie zur Weiterentwicklung von regionalplanerisch nicht dargestellten Ortslagen zu Allgemeinen Siedlungsbereich, werden begrüßt.

#### Grundsatz 6.3-6 „Zielabweichungsverfahren für neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit besonderer Lagegunst“

Aufgrund der Standortgebundenheit gewisser gewerblicher Nutzungen wird die Einführung dieses Grundsatzes begrüßt.

#### Ziel 6.5-2 „Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereich“

Zwar strebt die Stadt Kalkar weiterhin die Stärkung des ZVB im Bereich des Siedlungsschwerpunktes an, die Ausnahme auch großflächige Vorhaben mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten des ZVB zu realisieren wird jedoch aufgrund der Siedlungsstruktur als Flächengemeinde begrüßt.

Grundsatz 7.2-7 „Lenkung naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Ersatzverpflichtung durch die Regionalplanung“

Grundsätzlich wird die Einführung des Grundsatzes begrüßt, da er vor allem den Erhalt der Agrarstruktur berücksichtigt.

Die weiteren Änderungen werden zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

